

Landesrechtsprechung Baden-Württemberg

In der Landesrechtsprechungsdatenbank stehen Ihnen die Entscheidungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg im Volltext zur Verfügung. Der kostenfreie Abruf der Entscheidungen zur eigenen Information - einschließlich der Nutzung zur individuellen Rechtsberatung, insbesondere durch Rechtsanwälte - ist zulässig. Nicht gestattet ist die Weiterverarbeitung zur darüber hinausgehenden gewerblichen Nutzung. Bitte beachten Sie dazu die besonderen [Verwendungshinweise](#).

Dokumentsuche

Gericht / Staatsanwaltschaft

Entscheidungsdatum

Aktenzeichen

Stichwort

Suchen

Neue Suche

Kalender

[2017](#) [Jan.](#) [Feb.](#) [März](#)

[2016](#) [Jan.](#) [Feb.](#) [März](#) [Apr.](#) [Mai](#)
[Juni](#)

[Juli](#) [Aug.](#) [Sep.](#) [Okt.](#) [Nov.](#)
[Dez.](#)

[2015](#) [Jan.](#) [Feb.](#) [März](#) [Apr.](#) [Mai](#)
[Juni](#)

Juli Aug. Sep. Okt. Nov.
Dez.

2014 Jan. Feb. März Apr. Mai
Juni

Juli Aug. Sep. Okt. Nov.
Dez.

2013 Jan. Feb. März Apr. Mai
Juni

Juli Aug. Sep. Okt. Nov.
Dez.

2012 Jan. Feb. März Apr. Mai
Juni

Juli Aug. Sep. Okt. Nov.
Dez.

2011 Jan. Feb. März Apr. Mai
Juni

Juli Aug. Sep. Okt. Nov.
Dez.

2010 Jan. Feb. März Apr. Mai
Juni

Juli Aug. Sep. Okt. Nov.
Dez.

2009 Jan. Feb. März Apr. Mai
Juni

Juli Aug. Sep. Okt. Nov.
Dez.

2008 Jan. Feb. März Apr. Mai
Juni

Juli Aug. Sep. Okt. Nov.
Dez.

2007 Jan. Feb. März Apr. Mai
Juni

Juli Aug. Sep. Okt. Nov.
Dez.

2006 Jan. Feb. März Apr. Mai

Juni

Juli Aug. Sep. Okt. Nov.
Dez.

2005 Jan. Feb. März Apr. Mai
Juni

Juli Aug. Sep. Okt. Nov.
Dez.

2004 Jan. Feb. März Apr. Mai
Juni

Juli Aug. Sep. Okt. Nov.
Dez.

2003 Jan. Feb. März Apr. Mai
Juni

Juli Aug. Sep. Okt. Nov.
Dez.

2002 Jan. Feb. März Apr. Mai
Juni

Juli Aug. Sep. Okt. Nov.
Dez.

--

--

--	--	--	--

VG Sigmaringen Urteil vom 31.1.2017, A 3 K 4482/16

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an wehrpflichtige Syrer wegen illegaler Ausreise, längeren Auslandsaufenthalts und Asylantragstellung in Deutschland; Verfolgung von Anhängern der Opposition;
Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bei Bestimmung zur Teilnahme an Kriegshandlungen; (keine) inländische Fluchtalternative für Rückkehrer

Leitsätze

Jedenfalls wehrpflichtige Syrer haben gem. § 3 Abs. 4 AsylG Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Ihnen droht bei hypothetischer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung - im Hinblick auf die illegale Ausreise, den längeren Auslandsaufenthalt und die Asylantragstellung in Deutschland jedenfalls wegen zugesicherter politischer Verfolgung (§ 3a Abs. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG) und - wegen ihrer Wehrdienstpflichtigkeit - aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 3a Abs. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 Nr. 1 4 AsylG).

Tenor

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10.10.2016 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

1

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

2

Der Kläger ist – bestätigt durch einen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) auf seine Echtheit hin verifizierten syrischen Reisepass – syrischer Staatsangehöriger aus Damaskus. Er verließ eigenen Angaben zufolge am 05.01.2016 sein Heimatland und reiste am 21.02.2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der Kläger stellte am 06.04.2016 einen Asylantrag. Als Transitländer gab er im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 23.09.2016 3 an: Libanon, Türkei, Griechenland, Mazedonien, Serbien, Kroatien, Slowenien, Österreich. Bestätigt wird der Reiseverlauf teilweise durch zwei EURODAC-Treffer bzgl. Ungarn und Griechenland: HR2511-11-10-8/52684-16 und GR2LE11041. Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt beschränkte der Kläger seinen Asylantrag auf die Schutztatbestände des internationalen Schutzes (§§ 3, 4 AsylG).

Zu seinen Fluchtgründen führte er aus: „Ich bin 18 Jahre alt, alle Leute in meinem Alter werden inzwischen eingezogen. Dann wird man nach Aleppo an die Front geschickt und sehr wahrscheinlich stirbt man dort relativ schnell. Wenn man nicht für das Regime kämpft, kommen irgendwelche anderen Milizen und nehmen einen mit zum Kämpfen. Ein weiterer Grund sind die dauernden Schikanen an den Checkpoints. Außerdem gab es keine Möglichkeit mehr die Schule zu beenden und eine Berufsausbildung zu machen. Ich möchte aber für meine Zukunft eine gute Ausbildung haben. Ein Freund von mir ist zwangsrekrutiert worden. Zwei Wochen nach seiner Rekrutierung ist er in Sayda Zaineb getötet worden.“ 4

Mit Bescheid vom 10.10.2016 – zugestellt am 15.10.2016 – erkannte das Bundesamt dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zu und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab. Hinsichtlich der versagten Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führte das Bundesamt aus, der Kläger habe durch seinen Sachvortrag eine Kausalität zwischen möglichen Verfolgungshandlungen und den Anknüpfungsmerkmalen des § 3b AsylG trotz entsprechender Nachfragen nicht ausreichend substantiieren können. Eine solche sei auch aus sonstigen Gründen nicht ersichtlich. Weder gehöre der Kläger einer besonders vulnerablen Gruppe an, noch habe er vor seiner Ausreise eine exponierte Funktion innegehabt, was beides die Befürchtung begründen würde, dass ihm nunmehr bei Rückkehr – trotz einer fehlenden Vorverfolgung – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylG drohten. Soweit der Kläger geltend mache, dass er aus Furcht vor der Einberufung zum Wehrdienst sein Heimatland verlassen habe, habe er dies auch auf Nachfrage weder konkret noch substantiiert darlegen können. Ebenso hätten keine geeigneten Beweismittel vorgelegt werden können, die eine begründete Furcht diesbezüglich unterstreichen würden. 5

Der Kläger hat am 20.10.2016 die vorliegende Klage erhoben. Zu ihrer Begründung verweist er zunächst auf die derzeitige Bürgerkriegssituation in seinem Heimatland sowie seine Angaben im Rahmen der persönlichen Anhörung. Daraus sei abzuleiten, dass allein aufgrund der illegalen Ausreise, des längeren Auslandsaufenthalts sowie der Asylantragstellung in Deutschland davon auszugehen sei, dass die Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorlägen. Ergänzend verweist der Kläger auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 06.07.2016 (Az. RN 11 K 16.30889), dessen Inhalt er zum Gegenstand des Sach- und Rechtsvortrags im vorliegenden Verfahren macht. Ergänzend verweist er ferner auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 08.07.2016 (Az. 1 K 1922/16. TR), einen Gerichtsbescheid der Kammer vom 09.08.2016 (Az. A 3 K 2286/16) sowie auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 30.08.2016 (Az. 1 K 20284/16 ME). 6

Der Kläger beantragt schriftsätzlich, 7

den Bescheid der Beklagten vom 10.10.2016 hinsichtlich der Ziff. 2 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. 8